

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)

Vom 13. August 2009

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

- 1 - Zweck und Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage
- 2 - Zuwendungsempfänger
- 3 - Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 - Verfahren
- 7 - Geltungsdauer

Anlage 1 - Antragsformular

Anlage 2 - Merkblatt

1 - Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

2 - Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder der kreisfreien Städte als Erstempfänger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.

(2) Letztempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtigt sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschülern können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Abs. 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule innerhalb des Landes Brandenburg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.

(3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrtzeit, die drei Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

(4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(5) Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der notwendigen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.

(6) Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 320,00 € netto pro Monat ein zusätzlicher Zuschuss von gesamt 3,50 € pro Tag für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Der Zuschuss nach Absatz 5 und 6 darf insgesamt 80 von Hundert der tatsächlich entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht überschreiten.

(7) Die Unterkunft sollte in der Regel in einem Wohnheim erfolgen. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterkunft bezuschusst werden.

Kann die Berufsschülerin oder der Berufsschüler an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und deshalb die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 5,50 € täglich für Vollverpflegung auszugehen.

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.

(2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind bezuschussungsfähig einschließlich nicht abzuweisender Verpflegungskosten, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.

(3) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen werden, z.B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.

(4) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

(6) Die Auszahlung des Zuschusses kann auch an Dritte erfolgen, sofern von den Berufsschülerinnen und Berufsschülern, bei Minderjährigen deren Eltern, eine Abtretungserklärung dem Antrag beigefügt wird.

6 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

- a. Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder für Minderjährige deren Eltern (Letztempfänger) stellen einen formlosen Antrag während des ersten Ausbildungshalbjahres für die Dauer der Ausbildung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt. Dieser Antrag ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Bewilligung der Anträge gemäß Absatz 2.
- b. Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage 1 sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Buchstabe a zuständigen Schulverwaltungsamt einzureichen. Die Termine sind Ausschlussfristen.
- c. Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht sowie die Original-Belege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung, eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung beizulegen.
- d. Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel vom Erstempfänger spätestens bis zum 1. Februar oder 1. August des Jahres beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen.

Der Mittelbedarf ist anhand des IST-Standes des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes und der bereits vorliegenden Anträge zu ermitteln.

(2) Bewilligungsverfahren:

- a. Die Bewilligungsbescheide an die Erstempfänger werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.
- b. Die Zuwendungsweitergabe an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungsbescheide durch die Erstempfänger. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.
- c. Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungen richten sich nach §§ 48,49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

(3) Auszahlungsverfahren:

- a. Die Auszahlung an die Erstempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung für zwei Monate im Voraus unbar auf das angegebene Konto.
- b. Die Auszahlung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt nach Zuwendung durch das Land unbar auf das angegebene Konto.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a. Der Erstempfänger legt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft und/oder Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuführen.
- b. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO und die §§ 48, 49 und 49a des VwVfGBbg soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Änderungen zugelassen sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Potsdam, den 13.8.2009

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1

VOR DEM AUSFÜLLEN AUF JEDEN FALL DAS MERKBLATT LESEN!

An das Schulverwaltungsamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

- Anlagen:**
1. Rechnungen und Überweisungsbelege **im Original**
 2. Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung
 3. Kopie des Ausbildungsvertrages

Angaben zur Person der Berufsschülerin/ des Berufsschülers

Name, Vorname: geb. am:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ/Wohnort: Tel.-Nr.:

Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf:

Ausbildungsvertragsabschließender Betrieb

Bezeichnung des Betriebes:

Straße, Haus-Nr.: PLZ, Ort:

Ausbildungsstätte mit dem überwiegenden Teil der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag falls abweichend vom Hauptsitz

Bezeichnung der Ausbildungsstätte:

Straße, Haus-Nr.: PLZ, Ort:

Weitere Angaben

- Einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule: km
- Die Gesamtreisezeit für die tägliche Hin- und Rückfahrt (einschließlich Weg-, Warte- und Übergangszeiten) bei Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung würde Std. Min. betragen.

Bestätigungsvermerk der Schule

Bezeichnung der Schule: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____ Bundesland: _____

• Die/Der o.g. Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System) und hat in der Zeit vom _____ bis _____ (____ . Schulhalbjahr 20.../____) an _____ Tagen am Berufsschulunterricht teilgenommen. In dieser Zeit hat sie/er _____ Tage **unentschuldigt** gefehlt. Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule.

Stempel der Schule

Datum

Unterschrift

Aufstellung der entstandenen Kosten

	pro Tag	insgesamt
<input type="radio"/> nur die Unterkunft	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> Verpflegungskosten	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> Unterkunft und Verpflegung	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> Unterkunft und Teilverpflegung	_____ €	_____ €
<input type="radio"/> zusätzliche Verpflegungskosten	_____ €	_____ €

Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim _____

Auszahlung (wird vom Antragsteller ausgefüllt)

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber/Kontoinhaber _____

Kontonummer _____

Kreditinstitut _____

Bankleitzahl _____

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir o.g. Angaben vollständig und richtig sind.
Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse können von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift/Antragsteller/-in _____

gesetzlicher Vertreter
bei Minderjährigen _____

Zuschuss (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt ausgefüllt)

Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein

Zuschuss in Höhe von _____ € gewährt.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Bearbeiters _____

Merkblatt

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule

WER?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

und

- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden. Beispiel: 3h 6 min @ 3 h 10 min

WIE?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die **Originalbelege und Originalrechnungen** (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) über die Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind, bei und tragen die Beträge auf Seite 2 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 5,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen.

Dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Nettoverdienstbescheinigung beizufügen.

WANN und WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens **bis zum 1. April** des Jahres für das *vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr*

und

- spätestens **bis zum 1. Oktober** des Jahres für *vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr*

bei dem vorgenannten Schulverwaltungsamt.

WIE VIEL?

Der Zuschuss beträgt 50% der je Aufenthaltstag entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.

Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 320 € pro Monat Netto ein zusätzlicher Zuschuss von 3,50 € pro Tag gewährt werden.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes
- Ihre Kontonummer *und* Bankleitzahl angegeben sind.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurück geschickt!

Anschriften der Schulverwaltungsämter

Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Cottbus
Karl-Marx-Straße 67
03050 Cottbus

Landkreis Elbe-Elster
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Stadtverwaltung Potsdam
Hegelallee 6-8, Haus 10
14461 Potsdam

Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg a.d.Havel

Landkreis Dahme-Spreewald
Schulweg 13
15711 Königs Wusterhausen

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15230 Frankfurt (Oder)

Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Postfach 13 54
16802 Neuruppin

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau